

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 17. September 2002

Teil III

193. Kundmachung: Geltungsbereich der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung
194. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof
195. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's
196. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M120 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von ungereinigten leeren Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge
197. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M121 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Änderungen im Zusammenhang mit der Sondervorschrift 640

193. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung (BGBl. Nr. 357/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 91/2000) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Albanien	4. April 2000
Armenien	25. Jänner 2002
Aserbaidshchan	15. April 2002
Bosnien und Herzegowina	12. Juli 2002
Irland	14. Mai 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Armenien:

Gemäß Art. 12 der Charta erklärt Armenien, für sich nachstehende Artikel und Absätze als bindend anzusehen:

- Artikel 2,
- Artikel 3, Absätze 1 und 2,
- Artikel 4, Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6,
- Artikel 7, Absätze 1 und 3,
- Artikel 8, Absätze 1, 2 und 3,
- Artikel 9, Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8,
- Artikel 10, Absätze 1 und 2,
- Artikel 11.

Aserbaidshchan:

Aserbaidshchan erklärt, dass es nicht in der Lage ist, die Anwendung der Bestimmungen der Charta in den von Armenien besetzten Gebieten zu garantieren, solange diese Gebiete von dieser Besetzung nicht befreit sind.

Gemäß Art. 12 der Charta erklärt Aserbaidshan, für sich nachstehende Artikel und Absätze als bindend anzusehen:

- Artikel 2,
- Artikel 3, Absätze 1 und 2,
- Artikel 4, Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6,
- Artikel 5,
- Artikel 6, Absätze 1 und 2,
- Artikel 7, Absätze 1 und 3,
- Artikel 8, Absätze 1, 2 und 3,
- Artikel 9, Absätze 1, 2, 3, 4, 7 und 8,
- Artikel 10, Absätze 1 und 2,
- Artikel 11.

Irland:

Gemäß Art. 12 der Charta erachtet Irland, für sich alle Absätze des Teiles I der Charta als bindend anzusehen.

Gemäß Art. 13 der Charta beabsichtigt Irland, den Geltungsbereich der Charta auf die folgenden Kategorien von Gebietskörperschaften zu beschränken:

Grafschaftsräte (county councils)

Gemeinderäte (city councils und town councils).

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Ungarn *) am 8. März 2002 die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Art. 13 zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 341/1996

Schüssel

194. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union hat Italien am 8. März 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. III Nr. 166/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 217/2000) hinterlegt.

Schüssel

195. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's

Die Multilaterale Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's (BGBl. III Nr. 178/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 240/2001) wurde vom Vereinigten Königreich am 20. Juni 2002 unterzeichnet.

Schüssel

196. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M120 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von ungereinigten leeren Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge

Die Multilaterale Vereinbarung M120 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von ungereinigten leeren Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge (BGBI. III Nr. 35/2002 idF BGBI. III Nr. 158/2002) wurde von der Tschechischen Republik am 31. Mai 2002 unterzeichnet.

Schüssel**197. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M121 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Änderungen im Zusammenhang mit der Sondervorschrift 640**

Die Multilaterale Vereinbarung M121 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Änderungen im Zusammenhang mit der Sondervorschrift 640 (BGBI. III Nr. 141/2002) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Tschechische Republik	25. April 2002
Niederlande	17. Mai 2002

Schüssel